

Allgemeine Verkaufsbedingungen

KRANARBEITEN

Mit diesen Allgemeinen Bedingungen möchten wir unseren Kunden und denen, die es werden wollen, die Grundsätze nahebringen, denen wir uns verpflichtet fühlen, und die eine gute Zusammenarbeit zwischen unseren Unternehmen ermöglichen.

Unsere Werte: Ehrlichkeit – Integrität – Fairness

Wenn nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, sind die aktuell geltenden Allgemeinen Bedingungen massgebend; diese sind unter www.friderici.com abrufbar. Zuständig sind das Gericht und das Schiedsgericht am Ort des Sitzes der Gesellschaft. Es gilt ausschliessliche schweizerisches Recht. Friderici Spécial SA wird nachfolgend als „Auftragnehmer“ oder als „Kranunternehmen“ bezeichnet

1. Vertragsgegenstand

Der Vertrag bezieht sich auf die Ausführung von Kranarbeiten. Es handelt sich hier ausschliesslich um die Bewegung von Gegenständen und Gütern, die an einem Haken aufgehängt sind.

2. Pflichten des Auftraggebers [„der Kunde“]

a) Zu hebende Waren

Vor Ausführung der Arbeiten muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die reibungslose und sichere Ausführung des Auftrags relevanten Daten und Besonderheiten mitteilen.

Der Auftraggeber hat insbesondere die nachfolgend definierte Mitwirkungspflicht. Um dieser Pflicht ordnungsgemäss nachzukommen, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person zu stellen, die dem Kranführer und seinen Vertretern alle erforderlichen Auskünfte und Anweisungen geben kann. Damit soll diese Person dazu beizutragen, dass alle geeigneten Massnahmen getroffen werden, um die Arbeiten sicher und ohne Unfallrisiko auszuführen.

Der Auftragnehmer ist Mitglied der Sicherheits-Charta der SUVA. Das Prinzip STOP, Eckpfeiler dieser Charta für Arbeitssicherheit, dient bei all unseren Tätigkeiten als Referenz. Wenn also vom Kranführer Tätigkeiten erwartet werden, bei denen die Sicherheit nicht garantiert ist, muss der Auftragnehmer die Arbeit sofort unterbrechen, ohne dass ihm dies in irgendeiner Weise zur Last gelegt werden kann.

Das Heben einer Person mit einem Autokran mit oder ohne Last ist untersagt; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die SUVA.

b) Erforderliche Angaben:

- Anzahl der Gebinde
- Art der Waren
- Tatsächliches Nettogewicht
- Verteilung der Last
- Raumbedarf / Abmessungen
- Spezifische Eigenschaften der zu bewegendenden Waren
- Vorschriften für das Anschlagen
- Eventuell Vorschriften für Zieltermine
- Weitere Besonderheiten für die Kranarbeiten, die zu berücksichtigen sind, wie Gefahrgut, Meldungen, Rückerstattungen, vertrauliche Behandlung, Temperaturempfindlichkeit.

Insbesondere ist die **Art der Ware** in Bezug auf ihre eventuelle Gefährlichkeit (feuergefährliche, explosive, radioaktive, auf irgendeine Weise schädliche Stoffe etc.) bei der Bestellung der Kranarbeiten ausdrücklich schriftlich anzugeben. Diese Liste ist nicht abschliessend.

c) Zufahrt und Arbeitsbereich des Autokrans

Autokrane sind schwere Arbeitsgeräte und haben grosse Abmessungen. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Sicherheit bei ihrem Einsatz gewährleistet ist; eine besondere Aufmerksamkeit ist der Tragfähigkeit des Bodens und des Untergrunds für die Zufahrt und die Aufstellung der Abstützungen des Autokrans zu schenken.

Wenn die Arbeiten des Kranführers in einem spezifischen Umfeld auszuführen sind (Hochspannungsleitungen, Bahnstrecken, öffentlicher Grund etc.), ist der Auftragnehmer speziell darüber zu unterrichten. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen und Sicherheitsmassnahmen (Stromabschaltung, Kontaktaufnahme mit dem Betreiber etc.)

Bei Arbeiten mit dem Autokran ist ausreichend Platz freizuhalten (Manövrieren). Keine Person darf sich unter der zu hebenden Last befinden. Gegebenenfalls ist das Aktionsfeld des Krans freizuhalten. Das Kranunternehmen verpflichtet sich, den Gefahrenbereich der Maschine abzusichern (Abstützungen und Radius des Gegengewichts). Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Transportweg der Last zu sichern. Auf Wunsch des Auftraggebers kann das Kranunternehmen beauftragt werden, das für die Sicherung des Transportwegs der Last erforderliche Überwachungspersonal bereitzustellen.

Der Kunde stellt dem Kranunternehmen diese Informationen vor der Ausführung der Arbeiten zur Verfügung. Er ist für die Richtigkeit der erteilten Informationen verantwortlich. Das Kranunternehmen kann sich im Voraus vor Ort begeben, um den vorgesehenen Platz und die Zufahrtswege in Augenschein zu nehmen; der Kunde genehmigt dem Kranunternehmen ausdrücklich den Zugang zu diesen Orten.

d) Vorbereitung / Verpackung

Der Kunde ist für die gute Vorbereitung und Verpackung der zu hebenden Waren verantwortlich. Die für das Heben erforderlichen Befestigungen müssen vorgesehen sein, bewegliche Teile müssen befestigt und Flüssigkeiten oder Gase entleert werden.

e) Anschlagmittel

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Anschlagmittel, soweit sie nicht vom Auftragnehmer gestellt werden, den technischen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere sind nur intakte Anschlagmittel zulässig, die eine für die zu hebende Last ausreichende Tragkraft besitzen.

f) Versicherungsschutz

Der Kunde wird auf die Versicherungsbedingungen des Auftragnehmers in Artikel 7 hingewiesen.

3. Pflichten des Auftragnehmers

[„der Kunde“]

Das Kranunternehmen verpflichtet sich, dem Kunden oder Dritten entsprechend dem Auftrag zur Verfügung zu stellen:

- frühzeitig alle für die gute Abwicklung der Arbeit erforderlichen Informationen (Beschreibung der Maschine, Lasten an den Abstützungspunkten wegen der Tragfähigkeit des Bodens und des Untergrunds, Platzbedarf, Aufstellungsplan etc.)
- zum vereinbarten Zeitpunkt den für die Ausführung des Auftrags geeigneten Kran sowie die erforderlichen qualifizierten Arbeitskräfte.

4. Haftung des Auftraggebers

[„der Kunde“]

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse und für diejenigen der von ihm eingesetzten Beschäftigten oder Hilfspersonen, insbesondere für alle Schäden und Folgeschäden aufgrund:

- falscher oder unvollständiger Angaben über die zu hebenden Lasten
- falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit des Bodens beim Befahren und bei der Aufstellung
- einer ungenügenden Verpackung oder Vorbereitung der Ware
- von Mängeln der Anschlagpunkte (Hebekraft oder Anzahl) an den zu hebenden Waren
- von Mängeln an den Anschlagmitteln (wenn sie zur Verfügung gestellt werden)
- fehlender oder ungenügender Genehmigungen

5. Haftung des Auftragnehmers

[„Friderici / Kranunternehmen“]

Das Kranunternehmen übernimmt ausserdem keine Haftung für indirekte wirtschaftliche Schäden, die nicht mit dem beförderten Teil selbst zusammenhängen, wie Betriebsverluste, Stillstands Kosten oder Wertverlust nach Reparatur.

Das Kranunternehmen übernimmt keine Haftung im Falle der verspäteten Ankunft am vereinbarten Ort oder einer erforderlichen Verschiebung der Arbeiten aufgrund einer Panne des Autokrans oder bei verspäteter Erteilung der erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden.

Das Kranunternehmen kann nicht für die möglichen Folgen einer Unterbrechung oder der Unmöglichkeit der Durchführung der Kranarbeiten aufgrund widriger Wetterbedingungen (heftiger Wind, Eis etc.) haftbar gemacht werden.

Es kann ausserdem die Stillstands Zeit des Autokrans zu 70 % der Kosten der Arbeitszeit in Rechnung stellen. Eine solche Arbeitsunterbrechung, die vom Kranunternehmen aus Sicherheitsgründen veranlasst wurde, kann in keinem Fall vom Kunden infrage gestellt werden.

6. Sicherheitsziele:

Unsere Vertriebsingenieure beraten Sie gerne in Bezug auf folgende Aspekte:

- Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen
- Arbeiten bei Anwesenheit eines weiteren Hebeegeräts
- Arbeiten auf öffentlichem Grund
- Stabilität unserer Fahrzeuge
- Parallele Aktivitäten

Es bestehen gesetzliche und administrative Anforderungen in Bezug auf diese fünf Themen, die alle in SUVA-Richtlinien behandelt werden.

Wenn kein Besuch unseres Vertriebsingenieurs stattgefunden hat und wir von Ihnen keine spezifischen Informationen erhalten haben, gehen wir davon aus, dass die Klärung dieser Fragen von Ihnen übernommen wird.

Wenn diese Fragen nicht geklärt sind, unterbricht unser Personal seine Tätigkeit, bis die erforderlichen Massnahmen getroffen wurden, mit dem entsprechenden Verzug.

Als Anhaltspunkt:

- Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen: mehrere Werktage Vorankündigung beim Eigentümer / Betreiber
- Arbeiten bei Anwesenheit eines anderen Hebeegeräts: Technisch-organisatorische Massnahmen in Abstimmung mit den verschiedenen Beteiligten
- Arbeiten auf öffentlichem Grund: mehrere Werktage Vorankündigung bei der zuständigen Behörde und Anwesenheit der Polizei vor Ort
- Stabilität unserer Fahrzeuge: Wir benötigen Angaben über die Tragfähigkeit des Bodens, um die Verteilung der Last anpassen zu können
- Parallele Aktivitäten:
 - zwischen Maschinen: Eine Vereinbarung ist zu unterzeichnen
 - zwischen Personen: Mit der Projektleitung abzustimmen

7. Versicherung der zu hebenden Ware

Bei Transporten, Warenumschat und Kranarbeiten in der **Schweiz** arbeiten wir auf Grundlage der Art. 440 und folgende des eidgenössischen Obligationenrechts (OR)

sowie der ASTAG-Bedingungen in der jeweils letzten gültigen Fassung.

- Transporte in der Schweiz, die den Bedingungen der ASTAG / des OR unterliegen: CHF 15.- pro kg brutto
- Höchstbetrag pro Transport, Umschlag oder Kranarbeit: CHF 40 000.-

Vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften und anderer schriftlicher Vereinbarungen und soweit das Kranunternehmen verantwortlich ist, ist es im Rahmen seiner Tätigkeit bis zu einem einmaligen Höchstbetrag von CHF 40 000.- pro Schadensfall versichert.

Das Kranunternehmen empfiehlt den Abschluss einer All-Risk-Versicherung. Wenn eine solche Versicherung vom Kranunternehmen im Namen des Kunden abgeschlossen werden soll, informiert dieser das Kranunternehmen frühzeitig genug schriftlich darüber, damit dieses die Versicherung vor Beginn der Arbeiten abschliessen kann.

Das Kranunternehmen kann nicht haftbar gemacht werden, wenn ihm kein Fehler anzulasten ist.

Das Kranunternehmen kann nur haftbar gemacht werden, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen und den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehen ist.

8. Haftpflichtversicherung

[„Friderici / Kranunternehmen“]

Das Kranunternehmen ist haftpflichtversichert.

9. Preise / Rechnungsstellung

Wenn nicht vorher eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich alle Preise netto ohne Abzüge zuzüglich MWST. Eventuelle Aufpreise für Treibstoff, Genehmigungen, Begleitung etc. werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Alle Skonti oder sonstigen Abzüge werden erneut in Rechnung gestellt.

10. Meldepflicht

Alle eventuell festgestellten Schäden und alle Vorbehalte, die der Kunde geltend macht, sind schriftlich auf dem Arbeitsauftrag anzugeben und vom Kunden oder seinem Vertreter bei den Kranarbeiten zu unterzeichnen. Eventuelle während der Arbeiten nicht festgestellte Schäden sind dem Kranunternehmen innerhalb von 7 Tagen nach den Tätigkeiten per Einschreiben mitzuteilen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Ansprüche in Zusammenhang mit einer vom Kranunternehmen ausgeführten Kranarbeit ist der Gerichtsstand der Hauptsitz des Kranunternehmens, es gilt die französische Sprache und das schweizerische Recht ist anwendbar, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über den Frachtvertrag.



Orbe / Tolochenaz / Vernier, am 14. Juli 2025 / AnnS - V01

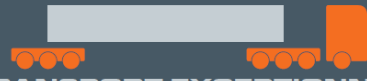




FRIDERICI
SPECIAL 

MANUTENTION INDUSTRIELLE

 **LEVAGE**   **LOGISTIQUE**

 **TRANSPORT EXCEPTIONNEL**

1131 TOLOCHENAZ & 1350 ORBE +41 21 804 94 94
1214 VERNIER +41 22 404 49 49
WWW.FRIDERICI.COM

Das Aussergewöhnliche ist unser Alltag